

## **Hauptsatzung der Gemeinde G o r l o s e n**

---

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. S 205), wird nach Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 17.11.2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1 Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde Gorlosen erfüllt in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- (2) Die Gemeinde Gorlosen ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Grabow.

### **§ 2 Ortsteile**

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Gorlosen, besteht aus dem Ortsteil Gorlosen, dem Ortsteil Boek, dem Ortsteil Grittel, dem Ortsteil Strassen und dem Ortsteil Dadow.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

### **§ 3 Name/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Gorlosen führt kein eigenes Wappen.
- (2) Die Gemeinde Gorlosen führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift:

#### **GEMEINDE GORLOSEN**

- (3) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

### **§ 4 Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein und unterrichtet sie über wichtige Vorhaben oder Vorkommnisse.  
Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sind dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorzulegen.
- (3) Die Einwohner, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde bei Beginn des öffentlichen Teils sowie noch einmal vor Beginn

des nichtöffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Neben den Einwohnern erhalten diese Möglichkeit auch natürliche und juristische Personen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten.

## **§ 5 Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen
  4. Grundstücksgeschäfte
  5. Vergabe von Aufträgen

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten in den Ziffern 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen und die Gemeindevertretung dieses im Einzelfall entscheidet.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister schriftlich eingereicht werden.

Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

## **§ 6 Hauptausschuss**

- (1) Die Gemeinde Gorlosen bildet einen Hauptausschuss. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister zwei Gemeindevertreter an. Es werden keine stellvertretenden Mitglieder für den Hauptausschuss gewählt.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Im Verhinderungsfall führt der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters den Vorsitz.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V.
  1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 5.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen

## Lesefassung ! 1. – 8. Änderung eingearbeitet

innerhalb einer Wertgrenze von 250 € bis 2.500 € je Monat.

2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb der Wertgrenze von 750 € - 1500 € je Haushaltsstelle, bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb der Wertgrenze von 750 € - 1500 € je Haushaltsstelle
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 15.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 10.000 €.
  4. im Rahmen dessen Nr. 4 innerhalb einer Wertgrenze 2.500 € bis 5.000 €,
  5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 5.000 €.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über den Abschluss von baurechtlichen Verträgen, insbesondere über Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bei denen die Gemeinde nicht finanziell belastet wird. Bei finanziell belastenden baurechtlichen Verträgen gelten die in der Satzung festgesetzten Wertgrenzen.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten, insbesondere über Einstellung, Beförderung und Entlassungen.
- (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 4 – 7 zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (10) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grabow übertragen.

## **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250 € je Monat,
  2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlung:
    - unterhalb der Wertgrenze von 750 € je Sachkonto der betreffenden Kostenstellebei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen:
    - unterhalb der Wertgrenze von 750 € je Sachkonto der betreffenden Kostenstelle
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500€, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 5.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €,
  4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500 €
  5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen unterhalb der Wertgrenze von 2.500 €
- (2) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250 € pro Monat können vom

## Lesefassung ! 1. – 8. Änderung eingearbeitet

Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.

- (3) Der Bürgermeister entscheidet nach § 44 Absatz 4 der KV über die Vermittlung und Annahme von Spenden und Schenkungen in einer Wertgrenze bis zu 100 €.
- (4) Dem Bürgermeister wird in Bauangelegenheiten die Befugnis für folgende Entscheidungen übertragen:
  1. wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern vom Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
  2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens § 36 BauGB für Vorhaben, welche für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind (insbesondere Ein- und Zweifamilienhäuser und Nebengebäude).
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 - 4 zu unterrichten.

### **§ 8 Entschädigungen**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung für drei Monate weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit die zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten die stellvertretenden Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeistereentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und die Zahlung des Sitzungsgeldes.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß § 14 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung M-V für jede von ihnen geleitete Sitzung in Höhe von 60,00 €.
- (5) Der entgangene Arbeitsverdienst, Reisekosten und Betreuungskosten werden gemäß § 16 Entschädigungsverordnung M-V erstattet.

### **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gorlosen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Gemeinde Gorlosen – Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Grabow unter [www.grabow.de](http://www.grabow.de) öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Unter der Bezugsadresse Rathaus, Am Markt 01, 19300 Grabow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Gorlosen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von Sat-

zungen der Gemeinde Gorlosen werden im Rathaus der Stadt Grabow- Bürgerbüro-Am Markt 01 19300 Grabow bereitgehalten und liegen zur Mitnahme bereit.

- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Grabow, dem „Grabower Amtsanzeiger“ bekanntgemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird an alle Haushalte verteilt. Daneben ist es einzeln und im Abonnement zum Preis von 0,50 € pro Stück zuzüglich Liefergebühr über (Verlag +Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9 in 17209 Sietow) zu beziehen.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Dabei dürfen 3 Tage Aushangfrist nicht unterschritten werden, wobei der Tag des Anschlages und der Tag des Abnehmens nicht mitgerechnet werden.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

1. Gorlosen, Neue Straße 5a
2. Ortsteil Boek, gegenüber Eldenaer Straße 11
3. Ortsteil Grittel, gegenüber Am Ring 8
4. Ortsteil Strassen, Am Eldetal 9
5. Ortsteil Dadow, vor dem ehemaligen Gemeindebüro - Friedensstraße 10

Beginn und Ende des Aushanges sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (7) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 4 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den in Absatz 6 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 4 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gorlosen, den 24.11.2004

**Böttcher**

.....  
Bürgermeister

Dienstsiegel